

---

Stadt Kenzingen  
Bürgermeister

## Beschlussvorlage



Nr.: 2023-2-606  
Az.: 082.42 - 2.2.1

Berichterstatter:  
Koch, Nicole

ausgegeben am: 21.03.2023

---

### Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 – Erstellen der Vorschlagsliste für die Gerichte

#### Beschlussfolge:

Gemeinderat

öffentlich

30.03.2023

#### Beschlussantrag:

a) Auf die Vorschlagsliste der Jugendschöffen werden folgende 6 Personen aufgenommen:

1.) \_\_\_\_\_

2.) \_\_\_\_\_

3.) \_\_\_\_\_

4.) \_\_\_\_\_

5.) \_\_\_\_\_

6.) \_\_\_\_\_

b) Auf die Vorschlagsliste der Schöffen werden folgende 11 Personen aufgenommen:

1.) \_\_\_\_\_

2.) \_\_\_\_\_

3.) \_\_\_\_\_

4.) \_\_\_\_\_

5.) \_\_\_\_\_

---

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

- 6.) \_\_\_\_\_
- 7.) \_\_\_\_\_
- 8.) \_\_\_\_\_
- 9.) \_\_\_\_\_
- 10.) \_\_\_\_\_
- 11.) \_\_\_\_\_

**Begründung:**

Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sieht in Strafsachen die Beteiligung von Schöffinnen und Schöffen vor, die neben den Berufsrichtern gleichberechtigt an der Verhandlung teilnehmen und an der Urteilsfindung mitwirken. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt, das es ermöglicht, unmittelbar an staatlichen Entscheidungen mitzuwirken und soll so zur demokratischen Legitimation des Justizwesens beitragen. Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählten Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen endet am 31.12.2023, weshalb dieses Jahr turnusgemäß Neuwahlen anstehen. Gewählt wird in einem zweistufigen Verfahren, wobei den Städten und Gemeinden die Aufgabe zufällt, eine Vorschlagsliste mit möglichen Kandidatinnen und Kandidaten für das Schöffenamts aufzustellen. Die endgültige Wahl erfolgt in einem zweiten Schritt durch einen Ausschuss, der am für die jeweilige Kommune zuständigen Amtsgericht zusammentritt. Mit der Erstellung der Vorschlagsliste kommt den Städten und Gemeinden eine wichtige Aufgabe zu, da hier bereits eine Vorauswahl getroffen wird. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt das GVG, die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 (VwV Schöffen) sowie ergänzende Bestimmungen des Deutschen Richtergesetzes (DRiG).

Gemäß § 36 GVG stellen die Kommunen eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten. Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen. Im Falle der Stadt Kenzingen sind sechs Jugendschöffen und elf Schöffen vorzuschlagen.

Gemäß § 31 GVG ist das Amt des Schöffen ein Ehrenamt und kann nur von deutschen Staatsbürgern (Art. 116 GG) versehen werden. Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese den geistigen und kör-

perlichen Anforderungen des Schöffenamtes gewachsen sind. Personen, die zum Amt des Schöffen unfähig sind oder nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Gemäß § 32 GVG sind Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind sowie Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, unfähig das Schöffenamt zu bekleiden.

Weiter sollen gemäß § 33 GVG Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden, Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden, Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen, Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind, Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind sowie Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, nicht für das Amt des Schöffen berufen werden.

Ferner sollen gemäß § 34 GVG unter anderem Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können, Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer sowie Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind, nicht für das Amt des Schöffen berufen werden.

Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer, Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert, in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind, Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen, Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert, Personen, die das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden sowie Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet, können gemäß § 35 GVG die Berufung zum Amt des Schöffen ablehnen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Jugendschöffen, zusätzlich sollten diese noch erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Die Rechtsgrundlagen zur Schöffenwahl liegen dieser Beschlussvorlage als Anlage bei.

Am 17.02.2023 wurde im Amtsblatt der Stadt Kenzingen sowie auf der städtischen Homepage auf die bevorstehenden Schöffenwahlen hingewiesen und Interessierte zur Bewerbung aufgefordert. Am 03.03.2023 wurde der Hinweis nochmals im Amtsblatt veröffentlicht. Bis zum Bewerbungsschluss am 17.03.2023 gingen 33 Bewerbungen ein. Insgesamt haben sich 23 Personen ausschließlich für das Schöffen- und 2 Personen ausschließlich für das Jugendschöffenamt beworben. Weitere 8 Personen haben sich gleichzeitig für das Schöffen- und das Jugendschöffenamt beworben.

Sämtliche Bewerbungen wurden – soweit möglich – entsprechend den gesetzlichen Regelungen geprüft und zur Wahl zugelassen.

Über die Erstellung der Vorschlagsliste ist in öffentlicher Sitzung zu beraten. Sollte sich im Laufe der Beratungen herausstellen, dass private Interessen einzelner Bewerber berührt werden, muss im Einzelfall entsprechend § 35 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung (GemO) vorübergehend in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.

Nach Auffassung des Innenministeriums ist die richtige Form der Beschlussfassung die Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO. Dabei ist die im GVG normierte Mehrheit zu beachten. Offen gewählt werden kann nur dann, wenn kein stimmberechtigtes Ratsmitglied widerspricht. Da es sich um Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt, gelten gemäß § 18 Abs. 3 GemO die Regelungen zur Befangenheit nicht. Bewerber für die Vorschlagsliste, die zugleich Gemeinderat sind, können somit bei der Beschlussfassung mitwirken.

Auch wenn in öffentlicher Sitzung gewählt wird, sind persönliche Daten soweit wie möglich zu schützen. Seitens der Verwaltung wird daher dringend geheime Wahl empfohlen. Anschließend werden nur die Namen der Gewählten öffentlich bekannt gegeben. Die Liste aller Bewerberinnen und Bewerber mit zusätzlichen Angaben liegt dieser Beschlussvorlage als nichtöffentliche Anlage für die fraktionsinterne Arbeit bei.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

---

Kenzingen, 20. März 2023

Matthias Guderjan  
Bürgermeister

Stefan Benker  
Fachbereich 2

Nicole Koch  
Fachbereich 2